

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 27. September 2023

Nr. 11

Inhalt	Seite
Neunte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	31
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	31

## Neunte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. September 2023

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. September 2023 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

### Artikel I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Achten Änderung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 44) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 165,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 353,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarztsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 541,00 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 60 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüberhinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 61. km berechnet.“

### Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Braunschweig, den 19. September 2023

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 19. September 2023

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Politesse Frau Jacqueline Quaiser, Fachbereich 32, Abteilung 32.2, mit Datum vom 08.03.2010 ausgestellte Dienstausweis Nr. 6987 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Dr. Köhler

